

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Osnabrücker Herdbuch eG

- nachstehend OHG genannt -

für die Bereiche (A.) Tiervermarktung, (B.) Sperma- und Embryonenvermarktung und (C.) Landwirtschaftliche Bedarfsartikel

§ 1 Geltungsbereich

(A.) Die Osnabrücker Herdbuch eG (OHG) betreibt Tiervermarktung in den Bereichen

- An- und Verkauf von Nutzkühen (männliche Bullenkühe)
- An- und Verkauf von Rezipienten für den Embryotransfer (deckfähige Jungkühe)
- An- und Verkauf von Zuchttieren (Jungkühen, Kulkühen, Jungkühen, tragende und abgekalbte Kühe sowie Kühe).

Bei der Zuchtvermarktung wird ein großer Teil der Tiervermarktung über Zuchtversteigerungen abgewickelt. Bei den Zuchtversteigerungen handelt die OHG als Kommissionär und somit im eigenen Namen und für fremde Rechnung. Hierfür gelten im Einzelnen die im Auktionskatalog abgedruckten Auktionsbestimmungen.

Bei allen anderen Tiervermarktungsgeschäften handelt die OHG ebenfalls als Kommissionär und somit im eigenen Namen und für fremde Rechnung. Dabei gelten die beim Ankauf getroffenen Vereinbarungen.

(B.) Bei allen Vermarktungsgeschäften von Sperma und Embryonen kann die OHG das Sperma, sofern sie es nicht selber produziert, und die Embryonen ein und veräußert sie anschließend an Käufer im In- und Ausland.

(C.) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote für landwirtschaftliche Bedarfsartikel an Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufsbedingungen. Verträge mit der OHG kommen erst zustande, wenn wir zugegangene Aufträge/Bestellungen schriftlich angenommen, uns zugesandte Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt oder die vom Kunden bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben. Gleiches gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen.

Unsere Angebote sind diesbezüglich Preise, Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeiten freibleibend. Wir sind verpflichtet, nur solche Lieferungen und/oder Leistungen zu erbringen, die darin ausdrücklich spezifiziert sind. Evtl. übergebende Muster gelten als Typen-Muster, die den ungefähren Ausfall der Waren veranschaulichen soll.

Maßgebend sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich in Euro ab unserem Betrieb in Melle, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Auslieferungen der Ware erfolgen über die Mitarbeiter der OHG (bei Mitgliedern z.B. durch Tierzuchttechniker), die Auktionen, durch Selbstabholung oder durch Versand (Post, Expressdienste, Speditionen). Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Wahl des Versandweges erfolgt durch uns nach pflichtgemäßem Ermessen. Rollfelder am Empfangsort, Mehrfracht bei Expressgut oder Luftfrachtsendungen gehen in jedem Falle zu Lasten des Empfängers.

(B. und C.) Wir liefern in der Regel in Original-Versandgebinden entsprechend unserer Preisliste. Auf Wunsch des Kunden sind Änderungen möglich, die dabei entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Soweit von uns Leihverpackung zur Verfügung gestellt wird, bleibt diese unser unverkäufliches Eigentum, ist sorgfältig zu behandeln und darf nur zum Zwecke der Aufbewahrung unserer Erzeugnisse verwendet werden. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen, haftet der Kunde.

Für alle genannten Bereiche (A., B. und C.) gelten dann die folgenden Einkaufs- und Anlieferungsbedingungen mit den Verkäufern sowie Lieferungs- und Zahlungsbedingungen mit den Käufern als vereinbart, sofern die Vertragspartner diesen Bestimmungen nicht durch schriftlichen Widerspruch widersprochen haben oder ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen dem Vertragspartner und der OHG vereinbart wurde.

Von der OHG erstellte Abrechnungen sind vom Verkäufer und Käufer unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Steuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes sind der OHG binnen 14 Tage ab Zugang der Abrechnung in Textform mitzuteilen. Sollte die OHG binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung erhalten, ist der von der OHG ausgewiesene Steuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Verkäufer oder Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Diese AGB's gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die OHG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die OHG absenden.

Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht mit dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem die Ware die OHG oder bei Kommissionsgeschäften den Erfüllungsgehilfen verlässt (§ 6). Dies gilt auch, wenn der Transport von uns übernommen oder die Transportkosten von uns getragen werden. Auf Wunsch des Kunden kann auch eine Transportversicherung gegen das Transportrisiko abgeschlossen werden.

§ 2 Einkaufs- und Anlieferungsbedingungen

(A.) Die OHG verwertet das angekaufte und angelieferte Vieh im eigenen Namen und für fremde Rechnung. Die entsprechenden Dokumente (z.B. Tierpass) werden vom Anlieferer ordnungsgemäß beigebracht. Der Anlieferer garantiert, dass die gelieferten Tiere frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen sind und nach Anwendung zugelassener pharmakologischer wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind. Ferner muss das angelieferte Tier für die den jeweiligen Ankauf vereinbarten veterinärhygienischen Anforderungen erfüllen, die zugesicherte Abstammung haben und auch frei sein von erheblichen Mängeln, die zum Zeitpunkt des Verkaufs vorhanden sind bzw. dem Beschicker bekannt sind. Der Anlieferer erklärt sich mit der Weitergabe von Daten veterinärrechtlicher Untersuchungen durch die amtlich bestellten Veterinäre an die OHG einverstanden, sofern diese für das Zustandekommen des Tierverkaufs erforderlich sind bzw. dem Schutz vor Ansteckung anderer Tiere dient.

(B.) Die OHG verwertet das / die angekaufte(n) und angelieferte(n) Sperma / Embryonen im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Die entsprechenden Dokumente werden vom Anlieferer ordnungsgemäß beigebracht.

Das angelieferte genetische Material muss die für den jeweiligen Ankauf vereinbarten veterinärhygienischen Anforderungen erfüllen, die zugesicherte Abstammung haben und auch frei sein von erheblichen Mängeln, die zum Zeitpunkt des Verkaufs vorhanden sind bzw. dem Lieferanten bekannt sind.

(C.) Die von der OHG zugekauften landwirtschaftlichen Bedarfsartikel müssen die vom Hersteller zugesagte Beschaffenheit erfüllen. Bei nachweislich vom Endkunden festgestellten Abweichungen garantiert der Lieferant ausdrücklich die Übernahme der Haftungsansprüche.

Die Bezahlung der angelieferten Ware (A., B. und C.) erfolgt in der Regel immer innerhalb von 3 Wochen. Die OHG kann jederzeit mit ihren Forderungen gegen Forderungen des Vertragspartners aufrechnen. Der Vertragspartner kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der OHG nicht besprochen werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

§ 3 Haftung (1) Schadenersatzansprüche des Anlieferers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen

- der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit
- der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der OHG.

(5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Anlieferers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 4 Lieferung

(1) Die Lieferung erfolgt baldmöglichst, sofern nicht eine bestimmte Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart wurde. Große Hitze, Frost oder Frostgefahr verhindern von der Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins bis zum Eintritt geeigneter Witterung. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die OHG den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.

(2) Die OHG ist berechtigt, auch Teilleistungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.

(3) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferung der OHG – unmöglich oder i. S. d. § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, so wird die OHG für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Lieferpflicht frei. Dies berechtigt die OHG auch, vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der OHG seitens ihrer Vorlieferanten ist die OHG von ihren Lieferungsverpflichtungen gegenüber Unternehmern ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Unternehmer abzutreten. In diesem Fall bleibt der Unternehmer zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 BGB verpflichtet. Die OHG wird den Unternehmer über den Eintritt der o. g. Ereignisse und die Nichtverfügbarkeit unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistungen des Unternehmers unverzüglich erstatten.

(4) Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen können von der OHG dem Entgelt zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als einen Monat nach Vertragsabschluss erfolgt.

(5) Der Versand – auch innerhalb desselben Versandortes – erfolgt auf Kosten des Vertragspartners, es sei denn, die Ware wird mit Fahrzeugen der OHG befördert. Bei Versand an einen Unternehmer – auch von einem dritten Ort – trägt dieser die Gefahr, dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Die OHG wählt die Versandart, sofern der Vertragspartner keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherungen schließt die OHG auf Wunsch des Vertragspartners in dem von ihm gewählten Umfang auf seine Kosten ab.

(6) Eine mit dem Unternehmer vereinbarte Anlieferung setzt eine mit schwerem Lastzug befahrbare und von der Witterung uneingeschränkt angefuhrte Straße bzw. Lieferstelle voraus. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Unternehmers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schäden, Kosten, die durch die Unbefahrbarkeit der Anfuhrstraße oder Lieferstelle entstehen, trägt der Unternehmer in seiner Eigenschaft als Käufer. Ist bei Anlieferung die Lieferstelle nicht besetzt, so dass der Empfang der Lieferung nicht quittiert werden kann, wird Zeitpunkt und Ort der Lieferung durch Unterzeichnung des Lieferscheins vom Fahrer dokumentiert.

§ 5 Beschaffenheitsvereinbarung

(A.) Die nachfolgend aufgeführten Verkaufsstandards für Nutzkühen, Rezipienten und Zuchtrinder (Kühe, Jungkühen, Bullen, tragende und abgekalbte Färsen und Kühe) sind die zwischen OHG und dem jeweiligen Kunden vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale des jeweiligen Kaufvertrages. Weitere Beschaffenheitsmerkmale, o. a. im Hinblick auf Güte, Leistung, Gesundheit, Immunisierung oder sonstige Umstände und Eigenschaften sind nicht Gegenstand des jeweiligen Kaufvertrages und nicht Gegenstand des Erfüllungsanspruches des Kunden. Im Hinblick darauf, dass alle Rinder sofort nach ihrer Geburt Veränderung an ihrem Ursprungszustand durch Stalleneinflüsse, Fütterungs- und Impfmanagement erfahren, verkauft die OHG alle Rinder als gebrauchte Sachen im Rechtsinne.

Auf dem jeweiligen Lieferschein bzw. der Rechnung für den Kunden wird die Lebensohrmarke (VVVO-Nummer) der gelieferten Rinder aufgeführt. Bei Zuchttieren erhält der Käufer zusätzlich für jedes Einzeltier eine Zuchtbescheinigung mit den Informationen über die Abstammung des jeweiligen Tieres soweit gesetzlich vorgeschrieben und auf Verlangen des Käufers werden ferner entsprechende Gesundheitsbescheinigungen mit Information über Gesundheitsstatus des Herkunftsbestandes sowie ggf. Untersuchungen des jeweiligen Einzeltieres ausgehändigt.

(B.) Die aufgeführten Verkaufsstandards für Sperma und Embryonen sind die zwischen OHG und dem jeweiligen Kunden vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale des jeweiligen Kaufvertrages. Weitere Beschaffenheitsmerkmale oder sonstige Umstände und Eigenschaften sind nicht Gegenstand des jeweiligen Kaufvertrages und nicht Gegenstand des Erfüllungsanspruches des Kunden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Zuchtwertangaben auf den zum Zeitpunkt des Verkaufes aktuellsten Schätzungen mit Hilfe statistischer Methoden beruhen, aber diese Schätzwerte können im Einzelfall und bei einzelnen Nachkommen erheblich vom Erwartungswert abweichen. Bei selbst hergestelltem Sperma sowie Embryonen wird seitens der OHG gewährleistet, dass die Samenportionen bzw. Embryonen hinsichtlich ihrer Qualität die Voraussetzung zur Erzielung einer Trächtigkeit erfüllen. Wegen der vielen Einflussfaktoren auf den Befruchtungserfolg, kann aber die erfolgreiche Befruchtung im Einzelfall nicht geschützt und auch nicht garantiert werden; dies gilt insbesondere für zugekauftem Embryonen und Samen, wo die OHG den Herstellungsprozess nicht überwachen kann.

Bei Sperma und Embryonen erhält der Käufer zusätzlich für das Sperma bzw. für jeden Embryo eine Dokumentation über die zugehörige Abstammung soweit gesetzlich vorgeschrieben und auf Verlangen des Käufers werden ferner entsprechende Gesundheitsbescheinigungen mit Information über den Gesundheitsstatus ausgehändigt.

(A. und B.) Für die Richtigkeit dieser Angaben auf den Tiergesundheitsbescheinigungen haftet der jeweils zuständige Amtsarzt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die dort attestierten Gesundheitsuntersuchungen jeweils nur für den Zeitpunkt der durchgeführten Untersuchungen gilt und in Folge von möglichen, längeren Inkubationszeiten oder aber fehlerhaften, diagnostischen Untersuchungen nicht zwingend die Freiheit von entsprechenden Erkrankungen beinhaltet.

Für Schäden in Folge festgestellter Abweichungen vom Gesundheitszustand unmittelbar im Käuferbetrieb, wird nur insoweit gehaftet, wenn hierfür spezielle Zusagen in Form von Versicherungen im Einzelfall vereinbart wurden und käufertseitig auch die Anzeige eines abweichenden Gesundheitsstatus innerhalb 14 Tage nach der Übergabe erfolgt.

(C.) Für die landwirtschaftlichen Bedarfsartikel gelten nur die auf den Originalverpackungen zugesicherten Beschaffenheitsmerkmale als vereinbart und jegliche Mängelansprüche müssen gegenüber dem dort angegebenen Hersteller geltend gemacht werden.

§ 6 Gefahrenübergang und Sorgfaltspflicht des Kunden

(A.) Bei Transport durch einen Beauftragten der OHG oder durch den Kunden selbst geht das Eigentum mit der Verladung der Rinder auf den Kunden über.

Der Kunde muss die gelieferten Tiere bei Anlieferung sofort einer genauen visuellen Untersuchung unterziehen. Transport Schäden müssen bei Anlieferung auf dem Doppel des Lieferscheines und unverzüglich schriftlich an die OHG gemeldet werden. Ansonsten gelten Transportschäden als ausgeschlossen. Erkennbar von der Beschaffenheitsvereinbarung abweichende Umstände in Bezug auf Güte, Leistung, Gesundheitszustand oder Identität der Rinder müssen auf dem Doppel des Lieferscheines, das für die OHG bestimmt ist, oder unverzüglich schriftlich an die OHG gemeldet werden. Ansonsten gelten die Rinder als Sachmängel frei und hinsichtlich äußerlich erkennbarer Sachmängel als abgenommen.

(B. und C.) Bei Transport durch einen Beauftragten der OHG oder durch den Kunden selbst geht das Eigentum mit der Verladung der Ware auf den Kunden über.

Transportschäden müssen bei Anlieferung auf dem Doppel des Lieferscheines oder unverzüglich schriftlich an die OHG gemeldet werden. Ansonsten gelten Transportschäden als ausgeschlossen.

§ 7 Sorgfaltspflichten und Sachmängelhaftung des Verkäufers

Dem Käufer ist bekannt, dass die OHG die Rinder und neben eigenerzeugtem Sperma auch weiteres Sperma, Embryonen und Bedarfsartikel anderweitig aufgekauft hat. Die OHG überprüft die von ihr weiterveräußerten Tiere und Waren ausschließlich hinsichtlich Güte, äußerer Erscheinung und bei Tieren Übereinstimmung der Ohrmarke mit den beigefügten Dokumenten (Tierpass und bei Zuchttieren Zuchtbescheinigung), wobei für die Richtigkeit der Identität der Vorbesitzer haftet. Ferner überprüft sie, dass die gewünschten Gesundheitsuntersuchungen bei Tieren, Sperma/Embryonen durch tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen sind. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Angaben zum gesundheitlichen Status ist der OHG nicht möglich.

Die OHG steht dafür ein, dass diejenigen Beschaffenheitsmerkmale, die als Vertragsgegenstand unter § 5 vereinbart sind, eingehalten werden. Dem Käufer stehen gegenüber der OHG für die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale folgende Sachmängelansprüche zu:

- Für den Transport von Tieren, Sperma/Embryonen und Bedarfsartikel wird auf Wunsch des Käufers eine Transportversicherung abgeschlossen, aus der nachgewiesene Transportschäden an den/ Tieren/Waren entschädigt werden.
- Weichen die Tiere/Waren von der vereinbarten Beschaffenheit ab, ist die OHG berechtigt, eine Nacherfüllung dergestalt nach ihrer Wahl vorzunehmen, entweder durch Rücknahme der fehlerhaften Lieferung und Neulieferung oder durch Zahlung der für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes erforderlichen Kosten. Ist Nacherfüllung wirtschaftlich nicht vertretbar oder nicht angeraten, ist die OHG berechtigt, dem Kunden eine angemessene Minderung anzubieten. Wenn sich die Parteien über eine solche Minderung nicht einigen, ist die OHG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Ansprüche auf Schadenersatz bei Rücktritt oder aus sonstigen Gründen sind begrenzt auf die Erstattung des Kaufpreises, der Transportkosten und bei Tierlieferungen die direkt mit der Lieferung verbundenen Nebenkosten (Futterkosten und Kosten der tierärztlichen Untersuchung).
- Weitergehende, vertragliche oder deliktische Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, mit Ausnahme solcher Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der OHG zu vertreten sind. Die OHG haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind und nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- Soweit die Haftung der OHG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter oder sonstige Erfüllungsgehilfen.
- Sachmängel bei Tierlieferungen, die nicht bereits bei Anlieferung offenbar sind, hat der Kunde grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Ankunft im Stall schriftlich, per Fax oder per E-Mail gegenüber der OHG geltend zu machen. Ansprüche wegen ggf. Nicht-Trächtigkeit von Rezipienten sind innerhalb 24 Stunden nach Abholung bei der OHG geltend zu machen. Jegliche Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren 6 Monate nach Ablieferung im Kundenstall. Sachmängel bei Sperma und Embryonen müssen innerhalb von 6 Monaten angezeigt werden und jegliche Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren bei diesen Waren 12 Monate nach Lieferung. Bei der Lieferung landwirtschaftlicher Bedarfsartikel hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf etwaige Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Lieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Sachmängelansprüche verjähren – sofern nicht durch entsprechende Haltbarkeitsfristen kürzere Zeiträume vorgegeben sind – spätestens nach 12 Monaten. Dabei sind unsere Gebrauchsanweisungen und Anwendungsvorschriften sowie unsere Anregungen für die Verarbeitung unserer Produkte einzuhalten. Sie sind nach den Ergebnissen unserer praktischen Erfahrungen gewissenhaft zusammenzustellen. Für mangelnden Erfolg oder etwaige Schäden bei der Anwendung haften wir nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes.
- Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen verändert, unsachgemäß behandelt oder be- oder verarbeitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, Proben der beanstandeten Lieferung einzusenden und die mangelhaften Liefergegenstände in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereit zu halten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt jegliche Gewährleistung aus. Etwaige Gewährleistungsansprüche enden mit Ablauf des Verfallsdatums bzw. Haltbarkeitsdatums, sofern dies angegeben wird; ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgelieferten ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 8 Lieferzeit und Fristen

Die OHG ist bemüht, die vereinbarten bzw. im Angebot genannten Lieferzeiten pünktlich einzuhalten. Lieferzeiten und Fristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung, unserer schriftlichen Bestätigung mit Auslieferung der von dem Kunden bestellten Liefergegenstände oder mit der Erbringung der von dem Kunden bestellten Leistungen. Lieferzeiten und Fristen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die OHG ist berechtigt, auch Teilleistungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Zeit abzurufen.

Ereignisse höherer Gewalt, wozu insbesondere auch Betriebsstörungen, Unruhen, Streiks, hoteilliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen und Materialmangel zählen, gleichwohl ob sie bei uns oder bei unseren Lieferanten eingetreten sind, welche die Herstellung oder den Versand bei uns selbst oder bei unseren Lieferanten verzögern, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verbindlichkeit zur Lieferung. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Besteller deshalb Schadenersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.

Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, so hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag, nicht dagegen

zur Geltendmachung von irgendwelchen Schadenersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug berechtigt, soweit nicht zweifelsfrei in den Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit gehaftet wird.

§ 9 Vertragsabschluss und Zahlung des Kunden

Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der OHG maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die OHG in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hinweisen.

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die OHG berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen. Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der OHG ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Im Falle einer Zahlung im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren benachrichtigt die OHG den Vertragspartner bei einmaliger SEPA-Lastschrift und bei jeder SEPA-Dauerlastschrift mit wechselnden Beträgen spätestens einen Werktag vor Lastschrifteinzug über diesen. Bei erstmaliger SEPA-Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigt die OHG den Vertragspartner spätestens einen Werktag vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschrifteinzug und die Folgeinzüge. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die OHG über den Betrag verfügen kann. Bei Lieferung nach dem Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber. Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig.

Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dasselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarter Ratenzahlung mit einem eine Rate übersteigendem Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die OHG kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann die OHG die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten unterbringen oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankundigung bedarf. Die OHG kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlungen oder Leistungen einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt; die Notwendigkeit einer Vorabzahlungsgarantie gilt grundsätzlich für alle Kunden aus dem Ausland.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an der von der OHG oder in ihrem Auftrag angelieferten Ware, u. a. Tiere und deren etwaige Nachzucht, bleiben bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Gegenüber Unternehmern gilt dies auch für alle Forderungen, die die OHG aus den Geschäftsverbindungen mit dem Unternehmer gegen diesen hat oder künftig erwirbt. Die OHG ist bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere, wenn er mit der Zahlung in Verzug kommt, nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner verwahrt die Ware für die OHG.

(2) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die im Eigentum der OHG oder eines Dritten stehen, untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt die OHG Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.

(3) Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt die OHG das Eigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware entspricht, der Vertragspartner verwahrt diese für die OHG.

(4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die OHG von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums sofort zu benachrichtigen.

(5) Soweit der Vertragspartner als Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstückes sein Inventar nach den Bestimmungen des Pachtgesetzes verpfändet hat, sind die von der OHG unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere im Verpfändungsvertrag oder in einem Nachtrag einzutragen und unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale aufzuführen, und sie sind von der Verpfändung auszuschließen. Diese von dem Pächter mit dem Pfandgläubiger zu treffende Vereinbarung ist bei dem zuständigen Amtsgericht niederzulegen. Hiervon ist die OHG unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Der Vertragspartner hat die der OHG gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die OHG ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.

(7) Der Unternehmer ist zur Weiterverarbeitung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.

(8) Der Unternehmer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die OHG ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die OHG durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Unternehmer schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der OHG an den veräußerten Waren entspricht, an die OHG ab. Veräußert der Unternehmer Waren, die im Eigentum der Miteigentümer der OHG stehen, zusammen mit anderen nicht der OHG gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Unternehmer schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die OHG ab.

(9) Der Unternehmer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Die OHG kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, Zahlungsverzug besteht, Insolvenzantrag gestellt ist oder Zahlungs Einstellung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter vorliegen. Er hat der OHG auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der OHG die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die OHG die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der realisierbare Wert der für die OHG bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die OHG auf Verlangen des Unternehmers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

§ 11 Kontokorrent

(1) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrent eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten.

(2) Die Genossenschaft erteilt mindestens einmal jährlich eine Saldenmitteilung, die als Rechnungsabschluss gilt. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die Genossenschaft wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 12 Datenschutz

Die zur Abrechnung notwendigen Daten für Besamungsgebühren, Tierverkäufe, Nebenkosten und Kosten für Dienstleistungen, aber auch die vom LKV und der Herdbuchführung benötigten Daten können nur mittels elektronischer Datenverarbeitung be- und verarbeitet werden. Die hierfür benötigten persönlichen Daten werden in unserer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gespeichert und dienen ausschließlich nur unserem Geschäftszweck. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte erfolgt nicht. Auf der Internetseite der OHG können sich Mitglieder und Benutzer unter Datenschutz und AGB weiter informieren.

Die OHG prüft ferner regelmäßig bei den Kunden in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, die Bonität. Dazu arbeitet sie mit der Creditreform Osnabrück/Nordhorn Unger KG in 49080 Osnabrück, Parkstr. 32 zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir den Namen und die Kontaktdaten an die Creditreform. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung können auf der Internetseite www.creditreform-osnabrueck.de/EU-DSGVO eingeholt werden.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Die Geschäftsräume der OHG sind für beide Teile Erfüllungsort und Gerichtsstand, wenn der Kunde Kaufmann ist, der nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehört oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb von Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der OHG, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Die OHG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

§ 14 Inhalt

Änderungen in der Geschäftsanschrift, Firmierung oder Ähnliches sind der OHG unverzüglich mitzuteilen. Die OHG behält sich vor etwaige Kosten, welche sich durch Versäumnis der Datenweitergabe, z. B. Steuernachforderungen durch das zuständige Finanzamt ergeben, an den Kunden weiterzugeben.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist einvernehmlich durch eine wirksame, dem Vertragszweck entsprechende zu ersetzen.

AUKTIONSBESTIMMUNGEN

A. Allgemeines (Ziffer 1)

- Die Osnabrücker Herdbuch Genossenschaft (nachfolgend OHG genannt) ist Veranstalter der Zuchtviehauktion. Der einheitlichen Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Beschicker und der OHG sowie zwischen dem Käufer und der OHG dienen die nachfolgenden Auktionsbestimmungen. Sie finden über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der OHG hinaus Anwendung. Die AGBs liegen im Auktionsbüro aus und sind im Internet unter www.ohg-genetic.de zu finden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Jeder, der an der Auktion als Beschicker, Besucher oder Käufer teilnimmt, unterwirft sich diesen Auktionsbestimmungen.
- Die Versteigerungsleitung hat der Vorstand der OHG.
- Die von den Betrieben zur Auktion gestellten Tiere werden in der Regel von der OHG in Kommission übernommen und von ihr für Rechnung der Beschicker verkauft. Jedoch ist die OHG berechtigt, eine andere Verwertungsart zu wählen.
- Sofern von zuständigen Veterinärbehörden in Folge des Verdachtes oder auch festgestellten Ausbruchs einer tierseuchenrechtlich relevanten Erkrankung bei einem der Beschickerbetriebe während der Auktion oder kurz nach der Auktion ein Verbringungsverbot ausgesprochen wird, müssen die hierdurch entstehenden Aufwendungen jeweils vom Besitzer der Tiere getragen werden (vor erfolgtem Verkauf der Beschicker, nach Zuschlag vom Käufer des Tieres). In keinem Fall kann die OHG als Auktionsveranstalter und Kommissionär für Folgeschäden aufgrund tierseuchenrechtlich bedingter Anordnungen aufkommen.
- Besucher und Teilnehmer haften für Schäden, die sie, ihre Gehilfen oder Tiere verursachen. In keinem Falle kommen die OHG oder deren Beauftragte für Beschädigungen auf.
- Personen, die das Auktionsgelände betreten, haben den Anordnungen der Versteigerungsleitung Folge zu leisten.
- Die OHG legt hohen Wert auf den Schutz von personenbezogenen Daten. Diese werden gemäß EU-DSGVO gespeichert und verwendet. Unsere Datenschutzerklärung dient zur Aufklärung über Art, Umfang und Zweck der durch die OHG erhobenen Daten. Sie ist zu finden unter www.ohg-genetic.de (Rubrik Datenschutz). Bei weitergehenden Fragen, Ankunfts- oder Löscherufen wenden sie sich per E-Mail an DATENSCHUTZ@OHG-GENETIC.DE. Die für den Auktionskatalog und zur Abrechnung notwendigen Daten können nur mittels elektronischer Datenverarbeitung verarbeitet werden. Alle hierfür benötigten persönlichen Daten werden in unseren elektronischen Datenverarbeitungssystemen gespeichert und dienen ausschließlich nur dem verfolgten Geschäftszweck. Ferner prüft die OHG regelmäßig bei Kunden in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, die Bonität. Dazu arbeitet sie mit der Creditreform Osnabrück/Nordhorn Unger KG in 49080 Osnabrück, Parkstr. 32 zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir den Namen, die Adresse und Kontaktdaten an die Creditreform. Informationen zur Datenverarbeitung dort können auf der Internetseite www.creditreform-osnabrueck.de/eu-dsgvo eingeholt werden. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte durch uns erfolgt nicht.
- Bei gerichtlichen Streitigkeiten, die aus den Verkäufen auf den Versteigerungen der OHG entstehen, ist erstinstanzlich das Amtsgericht Osnabrück örtlich und sachlich zuständig.

B. Zulassung zur Auktion (Ziffer 2)

- Zu den Auktionen werden nur Tiere zugelassen, die aus amtlich als tuberkulosefrei und amtlich als brucellosefrei anerkannten sowie aus leukoseunverdächtigen Herdbuchbeständen stammen. Im Übrigen gelten für die Zulassung die viehseuchenrechtlichen Bestimmungen.
- Alle zur Auktion aufgetriebenen Tiere sind von einem amtstierärztlichen Attest zur Bescheinigung der IBR-Freiheit begleitet und sind nach § 1, Absatz 2, Satz 2 der BHV1 Bundesverordnung BHV1-freie Rinder. Außerdem sind alle zur Auktion aufgetriebenen Tiere innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Auktionstermin mit negativem Resultat serologisch auf IBR-Feldvirus untersucht worden. Markergempifte Feldvirus-negative Tiere sind zugelassen und als solche im Katalog gekennzeichnet. Alle Tiere sind virologisch negativ auf MD/BVD untersucht.
- Die Versteigerungsleitung kann für die Versteigerung ungeeignet erscheinende oder erkrankte sowie zu spät aufgetriebene Tiere von der Versteigerung ausschließen, ohne dass der Beschicker berechtigt ist, Entschädigungsansprüche zu stellen.
- Bei laktierenden Tieren ist vom Verkäufer sicher zu stellen, dass vor dem Verkauf die in der Tierhaltung allgemein üblichen Melkintervalle eingehalten werden.
- Bullen werden zur Auktion nur zugelassen, wenn sie die Bedingungen der OHG erfüllen.
- Für angemeldete und im Katalog aufgeführte Tiere, die nicht zur Versteigerung aufgetrieben werden, ist von dem Beschicker nach Gebührenordnung eine Gebühr pro Tier zu zahlen. Außerdem sind entstandene Attestkosten zu erstatten. Ein zur Auktion angemeldetes und zugelassenes Tier darf vor und während des Versteigerungstages nicht freihändig verkauft werden. Ausnahmen nur mit Genehmigung der Versteigerungsleitung unter Auktionsbedingungen. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, sind vom Verkäufer als Gebühr 10% vom Wert des Tieres, mindestens jedoch 100€, an die OHG zu entrichten. Der Wert des Tieres wird durch die Versteigerungsleitung festgesetzt. Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

C. Verkaufsbestimmungen (Ziffer 3-8)

3. Verkauf

- Die Tiere werden öffentlich ausgeteilt. Die Reihenfolge des Verkaufs wird von der Versteigerungsleitung bestimmt.
- Jeder Beschicker ist verpflichtet, ihm bekannte erhebliche Mängel und unrichtige oder unvollständige Katalogangaben vor Auktionsbeginn im Büro der OHG zu melden.
- Vor der Versteigerung jedes Tieres werden gemeldete und bei der Gesundheitskontrolle durch den Vertrauens-tierarzt festgestellte erhebliche Mängel sowie unrichtige oder unvollständige Katalogangaben bekannt gegeben.
- Das Ausbieten erfolgt im Auftrage und für Rechnung des Beschickers. Als Mindestaufgabe gelten bis 500 € je 20 €, über 500 € je 20/30 €, über 1000 € je 50 € und über 2000 € je 100 €.
- Der Beschicker ist berechtigt, bis 1 Stunde vor Auktionsbeginn im Auktionsbüro einen Mindestpreis anzugeben. Ist dies nicht geschehen, und ist der Beschicker mit dem Letztgebot nicht einverstanden, so hat er dieses vor dem Zuschlag anzuzeigen.
- Der Bieter, der das letzte gültige Aufgebot gegeben hat, erhält den Zuschlag. Entstehen wegen des Zuschlages Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die Versteigerungsleitung, ob das Tier nochmals angeboten wird. Der Käufer hat nach erfolgtem Zuschlag seine Adresse sofort dem Beauftragten der Auktionsleitung anzugeben. Nach Übergabe der Kaufbescheinigung an den Käufer gilt der Kauf als getätigt. Damit gehen Gefahr und Haftung für das gekaufte Tier auf den Käufer über. Proteste anderer (Doppelbieter) gegen den Abschluss des Kaufes müssen vor der Aushändigung der Kaufbescheinigung an den Käufer erfolgen. Später erhobene Proteste werden nicht mehr angenommen. Der Beschicker ist verpflichtet, Tiere in Milch gleich nach erteiltem Zuschlag sorgfältig auszumelken oder ausmelken zu lassen.
- Der Beschicker soll bis 1 Stunde nach dem Zuschlag in der Versteigerungshalle zur Verfügung stehen, damit etwaige Reklamationen an Ort und Stelle erledigt werden können.
- Der Käufer hat den Kaufpreis (Steigpreis + Kosten und Gebühren + gesetzliche Mehrwertsteuer) an der Kasse der OHG in bar oder mit bankseitig bestätigtem Scheck sofort zu bezahlen. Er erhält dann Abstammungsnachweis, Gesundheitsbescheinigungen und Abtriebschein. Für die Zahlung haftet der, dem der Zuschlag erteilt wird, gleichgültig ob er für sich oder einen Dritten das Gebot abgegeben hat. Bei den durch die OHG ausgeführten Kaufaufträgen haftet jedoch in jedem Fall der Auftraggeber.
- Eine Stundung des Kaufpreises kann nur mit Genehmigung der Versteigerungsleitung erfolgen. In diesem Fall werden je Monat 1% des Kaufpreises als Gebühr erhoben. Das Eigentum an den gekauften Tieren geht erst mit erfolgter Bezahlung, bei Zahlung mit Schecks erst nach Einlösung derselben auf den Käufer über. Die aus einem Weiterverkauf gegen den Dritten entstehenden Forderungen gehen sicherheitshalber auf die OHG über, ohne dass es im Einzelfall einer besonderen Vereinbarung bedarf.
- Der Abtransport der gekauften Tiere hat unmittelbar nach Schluss der Versteigerung zu erfolgen. Auf Wunsch besorgt die OHG auf Kosten und Gefahr des Käufers die Verladung der Tiere. Zum Abtransport ist nur berechtigt, wer einen Abtriebschein besitzt. Bei Annahmeverzug des Käufers kann die OHG die Tiere auf Kosten und Gefahr des Käufers bei sich oder einem Dritten einstellen oder in einer ihr geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Käufers verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankundigung bedarf.

4. Kosten und Gebühren

- 4.1. Vom Käufer werden auf den Steigpreis bei weiblichen Tieren und bei Bullen nach Gebührenordnung die entsprechenden Kosten und Gebühren zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer erhoben.
- 4.2. Dem Beschicker/Verkäufer werden die von der OHG festgesetzten Kosten und Gebühren nach Gebührenordnung vom Steigpreis abgezogen.
- 4.3. Wird der Kauf eines Tieres gewandelt oder der Kaufpreis gemindert, so werden die Gebühren nicht erstattet.

5. Allgemeine Gewährleistungen und Garantien

5.1. Haftungsumfang

Der Beschicker leistet für die angebotenen Tiere Gewähr gemäß der unter den Punkten 5, 6 und 7 beschriebenen Beschaffenheiten.

5.2. Tuberkulose- und Brucellosefreiheit sowie Leukoseunverträglichkeit

Für alle zum Verkauf kommenden Tiere leistet der Beschicker im Rahmen der Versicherungsbestimmungen (siehe 9.3) Gewähr, dass die Tiere tuberkulose- und brucellosefrei sind. Für Leukoseunverträglichkeit leistet der Beschicker Gewähr mit einer Frist von 14 Tagen. Die Käufer haben jedoch die Möglichkeit, bei der Vereinigten Tierversicherung am Auktionstag für die an diesem Tag gekauften Auktionstiere eine Versicherung gegen Verlust durch positiven Ausfall einer innerhalb von 3 Monaten nach dem Auktionstag im Käuferstall durch geführten Blutuntersuchung auf Leukose abzuschließen.

5.3. Abstammung und Katalogangaben

Für die Richtigkeit aller Katalogangaben leistet der Beschicker Gewähr mit einer Frist von 3 Monaten. Ein durch falsche Angaben entstandener Minderwert des Tieres wird von der Versteigerungsleitung verbindlich für Käufer und Beschicker festgesetzt. Entstehen Zweifel daran, dass das Tier von den angegebenen Eltern stammt, kann der Käufer innerhalb der Gewährfrist eine Blutgruppenuntersuchung bei der OHG beantragen und auf eigene Kosten durchführen lassen. Ergibt die Blutgruppenuntersuchung, dass das angegebene Elternpaar ausgeschlossen werden muss, ist der Käufer zur Wandlung des Kaufes berechtigt. In diesem Falle hat der Beschicker den Kaufpreis, die Transportkosten, die für die Überprüfung der Abstammung anfallenden Untersuchungskosten sowie pro Tag ein Futtermittel nach Gebührenordnung zu erstatten. Reklamation und Gewährleistungen sind ausgeschlossen, wenn die unrichtigen Angaben vor der Versteigerung ordnungsgemäß berichtigt und durch den Auktionator bekannt gegeben sind.

6. Besondere Gewährleistungen und Garantien bei Bullen

6.1. Deckfähigkeit

Der Beschicker sichert zu, dass der Bulle bei ordnungsgemäßer Haltung und Fütterung einwandfrei deckt mit einer Gewährfrist von 6 Wochen. Unter „einwandfrei decken“ ist zu verstehen, dass der Bulle im Bestand des Käufers paarungsbereite Rinder regelmäßig deckt, d. h. ohne Hemmungen innerhalb von 15 Minuten aufspringt und den Nachstoß ohne Hilfe ausführt. Mangelndes Deckvermögen muss durch amtstierärztliches Attest nachgewiesen werden.

6.2. Befruchtungsfähigkeit

Der Beschicker sichert zu, dass der Bulle bei ordnungsgemäßer Haltung und Fütterung einwandfrei befruchtet mit einer Gewährfrist von 4 Monaten. Die Befruchtungsfähigkeit ist nicht einwandfrei wenn von mindestens zehn einmalig gedeckten, gut rindenden, geschlechtsgesunden Tieren aus Herden mit ungestörter Fruchtbarkeit weniger als 50% tragend werden. Die Geschlechtsgesundheit der gedeckten Tiere und die ungestörte Fruchtbarkeit ihrer Herkunftsbestände muss amts- oder fachärztlich bescheinigt werden. Der Bescheinigung sind tierärztliche Zeugnisse über die Untersuchung der Samenflüssigkeit des Bullen beizufügen.

6.3. Verfahren bei Mängeln

Der Beschicker ist bei Mängeln nach 6.1 und 6.2 verpflichtet, das Vätertier Zug um Zug gegen Erstattung des Steigpreises zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer, der Kosten der tierärztlichen Untersuchungen sowie der Transportkosten, mit Ausnahme der des Transportes vom Versteigerungsort zum Aufstellort des Vätertieres, zurückzunehmen. Forderung auf Erstattung von Futtermittelgeld sowie sonstige Forderungen nach §488 BGB können weder vom Käufer noch vom Beschicker erhoben werden, wenn das Tier innerhalb einer normalen Frist von 4 bis 6 Tagen zurückgenommen oder eine andere Vereinbarung mit dem Käufer getroffen wird bzw. bei Nachweis der Deckfähigkeit bzw. Befruchtungsfähigkeit vom Käufer wieder übernommen wird. Der Beschicker ist berechtigt, bei Reklamationen nach 6.1 oder 6.2 das Vätertier auf seine Kosten in seinem Stall auf Deckfähigkeit oder Befruchtungsfähigkeit zu überprüfen und bei Reklamationen nach 6.2 das Vätertier und die gedeckten Tiere durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen. Überführt der Beschicker den Bullen in seinen oder in einen neutralen Stall, geht die Gefahr auf ihn über. Wird innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vom Käufer gemachten Anzeige, dass das Vätertier nicht deckt, oder innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der vom Käufer gemachten Anzeige, dass das Vätertier nicht befruchtet, vom Beschicker nachgewiesen, dass das Vätertier normal deckt oder befruchtet, so hat der Käufer das Vätertier gegen Zahlung der dem Beschicker entstandenen Untersuchungskosten und Transportkosten abzunehmen. Der Beschicker haftet nicht, wenn er beweisen kann, dass die Mängel auf Umstände zurückzuführen sind, die nach dem Übergang der Gefahr auf den Käufer entstanden sind.

6.4. Entschädigung

Vor der Versteigerung festgestellte erhebliche Fehler werden bekannt gegeben. Sollte aber der Käufer den Beweis erbringen, dass der Bulle vor der Versteigerung mit erheblichen Mängeln, die nicht bekannt gegeben wurden, behaftet war, so haftet der Beschicker für den Minderwert des Bullen, soweit dieser nicht durch eine Versicherung abgedeckt wurde, jedoch nicht für sonstige Schäden und Folgen, die aus dem Kauf eines solchen Bullen erwachsen. Schadenhaftung nur bis 2 Wochen nach der Versteigerung. In Schadensfällen erfolgt Minderung des Kaufpreises nach Beschluss der Versteigerungsleitung, die auch die Höhe der Minderung für Käufer und Beschicker verbindlich festsetzt. Wird nach einer berechtigten Reklamation und nach Zustimmung durch die Versteigerungsleitung der Bulle vom Käufer zur Schlachtung gegeben, erfolgt die Festsetzung des Wertes nach folgender Berechnung:

$$(\text{Auktionsgewicht in kg} - 10\%) \times \frac{54}{100} \times \text{Preisnotierung Bullenklasse 03}^*$$

*gemäß Vieh- und Fleischhandelszeitung, Notierung Niedersachsen

Eine dem Käufer evtl. zustehende Schlacht- bzw. Sonderprämie wird vom Erstattungsbetrag in Abzug gebracht.

7. Besondere Gewährleistungen und Garantien bei weiblichen Tieren

7.1. Trächtigkeit

Die Trächtigkeit und die Richtigkeit der Deck- bzw. Besamungsangaben werden vom Beschicker garantiert.

- 7.1.1. Für am Verkaufstag trächtige Tiere, die nicht innerhalb von 300 Tagen nach dem angegebenen Deckdatum abkalben, ist für die Zeit vom 301. Tage bis zum Tag des Abkalbens ein Futtermittel täglich nach Gebührenordnung vom Beschicker zu vergüten. Diese Zusage gilt nur für die Tiere, die als garantiert tragend, d. h. mindestens 12 Wochen tragend, zum Verkauf gestellt werden. Ist ein Tier nicht von dem im Katalog angegebenen Deckbullen tragend, so wird der Minderwert des Tieres von der Versteigerungsleitung verbindlich für Käufer und Beschicker festgelegt. Ansprüche wegen nicht zutreffender Deck- oder Besamungsdaten müssen spätestens bis zum 300. Tage nach dem angegebenen Datum der OHG gemeldet werden, auch wenn das Tier bis dahin nicht gekalbt hat.

- 7.1.2. Wenn der einwandfreie amtstierärztliche Nachweis erbracht wird, dass ein Tier am Versteigerungstage nicht tragend war oder ein bereits abgestorbenes Kalb trug, kann der Käufer die Differenz zwischen dem Steigpreis zzgl. Mehrwertsteuer und dem Schlachterlös vom Beschicker zurück erhalten. Der Beschicker kann auch eine Rücklieferung bei Erstattung des Kaufpreises verlangen. In beiden Fällen hat der Beschicker die Auktionsgebühren, die Kosten des Transportes vom Auktionsplatz zum Käuferstall — bei Rücklieferung auch die Kosten des Rücktransportes — und die Kosten des amtstierärztlichen Nachweises der Nichtträchtigkeit zu ersetzen. Auch hat er dem Käufer für die Zeit vom Tage nach der Auktion bis zum Tage, an dem der Käufer die Einverständniserklärung des Beschickers mit der Schlachtung oder Rücksendung des Tieres erhält, ein Futtermittel täglich nach Gebührenordnung zu zahlen. Maßgebend ist hier der zweite Tag nach dem Absendetag der Einverständniserklärung. Alle Ansprüche wegen Nichtträchtigkeit am Versteigerungstage oder wegen einer zum Zeitpunkt des Verkaufes bereits abgestorbenen Frucht müssen innerhalb von 300 Tagen nach dem angegebenen Deckdatum, bei Tieren, die beim Verkauf weniger als 7 Monate tragend waren, innerhalb von 3 Monaten nach dem Verkauf gestellt werden. Diese Trächtigkeitgarantie wird jedoch nur übernommen, wenn das Beleg- bzw. Besamungsdatum beim Auktionstage länger als 12 Wochen zurückliegt.

7.2. Geburtsverlauf

Der Beschicker übernimmt bei frisch abgekalbten Tieren die Gewähr, dass die Geburt normal verlaufen ist, d. h. dass keine Nachgeburtshaltung vorliegt und keine schweren Verletzungen oder Infektionen aufgetreten sind. An abgekalbten Tieren wird eine tierärztliche Untersuchung der Geburtswege nur bei besonderem Anlass vorgenommen. Reklamationen, betreffend die Beschaffenheit der Geburtswege bei abgekalbten Tieren, sind vor dem Abtransport der Tiere vom Auktionsplatz geltend zu machen. Für die Untersuchung der Geburtswege steht dem Käufer auf Wunsch der Vertrauensärztin zur Verfügung. In Schadensfällen nach 7.2 erfolgt Minderung des Kaufpreises oder Wandlung nach Beschluss der Versteigerungsleitung, die auch die Höhe der Minderung für Käufer und Beschicker verbindlich festsetzt.

7.3. Euter- und sonstige Mängel

Vor Beginn der Versteigerung werden die Tiere von einem Tierarzt auf Euterkrankheiten und sonstige erhebliche Mängel untersucht. Festgestellte erhebliche Fehler werden bekannt gegeben. Sollte aber der Käufer den Beweis erbringen, dass das Tier vor der Versteigerung mit erheblichen Euter- oder erheblichen sonstigen Mängeln, die nicht bekannt gegeben wurden, behaftet war, so haftet der Beschicker für den Minderwert des Tieres, soweit dieser nicht

durch eine Versicherung abgedeckt wurde, jedoch nicht für sonstige Schäden und Folgen, die aus dem Kauf eines solchen Tieres erwachsen. Dem Käufer wird dringend empfohlen, sich selbst von der Euterbeschaffenheit bzw. Eutergesundheit, der von ihm gekauften Tiere noch im Auktionstall zu überzeugen, da Eutererkrankungen innerhalb weniger Stunden auftreten können. Schadenhaftung gemäß Ziffer 7.3 der Auktionsbestimmungen nur bis 2 Wochen nach der Versteigerung. Bei hochtragenden Tieren (mindestens 7 Monate tragend), die später als 4 Tage nach dem Auktionstage abkalben, erfolgt Haftung für Schäden, die erst nach dem Abkalben feststellbar sind, bis 10 Tage nach dem Kalben. In allen Schadensfällen nach 7.3 erfolgt Minderung des Kaufpreises nach Beschluss der Versteigerungsleitung, die auch die Höhe der Minderung für Käufer und Beschicker verbindlich festsetzt.

7.4. Zwillingstiere

Jungtiere, die aus einer zweigeschlechtlichen Zwillingsgeburt (Mehrlingsgeburt) stammen, dürfen nicht zur Versteigerung kommen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass das verkaufte Tier unfruchtbar ist und aus einer zweigeschlechtlichen Mehrlingsträchtigkeit stammt, haftet der Beschicker dafür bis 2½ Jahre nach dem Verkauf, Schadenregelung wie in Ziffer 7.3.

8. Reklamationen, Streitigkeiten

8.1. Meldung

Soweit die Auktionsbestimmungen im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, sind alle Reklamationen unverzüglich nach dem Erkennen eines Mangels unter Befügung eines tierärztlichen Attestes der Geschäftsstelle der OHG zu melden. Werden Mängel bereits am Versteigerungsort sichtbar, so sind sie unmittelbar der Versteigerungsleitung zu melden. Werden die festgestellten Mängel vom Vertrauens-tierarzt bestätigt, ist die Versteigerungsleitung berechtigt, die Interessen der Käufer und Käufer — auch in deren Abwesenheit — am Auktionstage zu vertreten und — soweit nicht die Wandlung des Kaufes erforderlich ist — einen eventuellen Minderwert festzulegen. An eine solche Entscheidung sind beide Teile gebunden.

8.2. Wandlung des Kaufes

Erfolgt aufgrund berechtigter Reklamationen die Wandlung des Kaufes, so ist der Beschicker verpflichtet — soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt — den Steigpreis zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer an den Käufer zurückzuzahlen. Er ist außerdem verpflichtet, die entstandenen Transportkosten vom Auktionsplatz zum Käuferstall, sowie die Kosten der für die Wandlung des Kaufes erforderlichen Untersuchungen zu tragen. Der Beschicker ist berechtigt, bei Reklamationen irgendwelcher Art, Rücklieferung bei Erstattung des Kaufpreises zu verlangen, wobei — soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt — außer den Kosten für den Hin- und Rücktransport Futtermittel vom Beschicker pro Tag nach Gebührenordnung für die Zeit der Einstellung in den Käuferstall bis höchstens 3 Tage nach geforderter Rücksendung des reklamierten Tieres zu zahlen sind.

8.3. Entschädigung

Bei allen Reklamationenfällen hat der Käufer nur Anrecht auf Entschädigungen, wie sie in diesen Auktionsbestimmungen festgelegt sind, jedoch nicht auf sonstige Schäden und Folgen, die aus dem Kauf erwachsen.

D. Versicherungsbestimmungen für Auktionstiere (Ziffer 9)

9.1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlegend für die Versicherung der Auktionstiere sind die zwischen der OHG als Auktionsträger und der Versicherungsgesellschaft „Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a. G.“, Sonnenberger Straße 2, 65193 Wiesbaden, getroffenen Vereinbarungen. Die OHG hat für Namen und Rechnung der Beschicker und Käufer die unter den folgenden Ziffern genannten Versicherungen abgeschlossen. Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen der Versicherungsgesellschaft und Käufer bzw. Beschicker. Die Erhebung der Versicherungsgebühren erfolgt über die OHG. Bei Unfällen, Erkrankungen und Komplikationen beim Geburtsakt ist sofort ein Tierarzt und bis zu dessen Ankniff ein Sachkundiger beizuziehen und die „Vereinigte Tierversicherung“ in Wiesbaden, Telefon (06 11) 53 30 (Zentrale) bzw. 5 33 61 47 (Frau Peter) bzw. Fax (06 11) 5 33 77 61 47, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Tötung versicherter Tiere darf nur mit Genehmigung der Versicherungsgesellschaft erfolgen, es sei denn, dass deren Zustimmung auch auf telephonischem oder telegrafischem Wege nicht mehr eingeholt werden kann oder die Tötung von der zuständigen Polizeibehörde angeordnet ist. Sofern die Versicherungsgesellschaft selbst keine Verfügung trifft, ist der Versicherte beim Eintritt eines Schadenfalles verpflichtet, für die bestmögliche Verwertung des Tieres zu sorgen. Mit dem Erlösachweis ist das Ohr mit der Ohrmarke des Tieres (Plastikbeutele) an die Versicherungsgesellschaft einzusenden. Bei schuldhafter Verletzung dieser Vorschrift ist die Versicherungsgesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei. Für in das Ausland verkaufte Tiere endet der Versicherungsschutz mit Überschreiten der deutschen Grenze, soweit nichts anderes gilt.

9.2. Transport- und Abkalbeversicherung

Sämtliche Tiere sind bei der unter 9.1 genannten Versicherungsgesellschaft mit 80% Entschädigung aus der Versicherungssumme (Steigpreis zzgl. Mehrwertsteuer) gegen Tod und Nottötung vom Stall des Beschickers bis zur Einstellung beim Käufer, die hochtragenden weiblichen Tiere (am Auktionstage mindestens 7 Monate Trächtigkeit) außerdem noch gegen die Verluste durch Tod oder Nottötung infolge des Abkalbens bis zum 10. Tag nach dem Abkalben mittags 12.00 Uhr versichert. Eine Versicherung mit 100-prozentiger Entschädigung aus der Versicherungssumme (Steigpreis zzgl. Mehrwertsteuer) kann gegen eine zusätzliche Entrichtung einer Gebühr von 2% des Steigpreises zzgl. Mehrwertsteuer abgeschlossen werden. Die Leibesfrucht und Kälber, die mit den Muttertieren verkauft werden, sind nicht mitversichert. Nicht verkaufte Tiere sind nur bis zum Eintreffen im Heimatstall versichert.

9.3. Tbc-, Bang- und IBR-Versicherung

Reagiert ein als TBC-negativ verkauft Tier innerhalb von 14 Tagen nach der Versteigerung — für Tiere, die in amtlich anerkannte TBC-freie Bestände eingestellt werden, wird die Garantiefrist auf 4 Wochen verlängert — aufgrund einer amtstierärztlichen Untersuchung positiv, so wird das Tier sofort zurückgenommen und der Käufer mit 100 % des Steigpreises + Mehrwertsteuer entschädigt. Tiere, die bei der amtstierärztlichen Nachuntersuchung innerhalb dieser Garantiefrist zweifelhaft reagieren, müssen innerhalb 6 Wochen nach der ersten noch einmal amtstierärztlich untersucht werden. Bei nochmaliger nichtnegativer Reaktion werden auch diese Tiere zurückgenommen und der Käufer wird mit 100 % des Steigpreises zzgl. Mehrwertsteuer entschädigt. Fracht und sonstige Nebenkosten werden in keinem Fall erstattet.

Gegen positiven Ausfall der Banguntersuchung sind alle Tiere bis zum 14. Tage nach der Versteigerung im Käuferstall versichert. Für Tiere, die in einem amtlich bangfreien Bestand kommen, wird die Garantiefrist auf 4 Wochen verlängert. Die Garantieleistung im Falle des positiven Ausfalls der Nachuntersuchung auf Bang im Käuferstall innerhalb der Garantiefrist erstreckt sich auf Erstattung von 100% des Steigpreises zzgl. Mehrwertsteuer. Alle zur Auktion kommenden Tiere — auch die Kälber — müssen innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Auktionstermin mit negativem Resultat serologisch auf IBR-Feldvirus untersucht sein. Während des Antransportes zur Auktion, auf der Auktion und während des Transportes in den Stall des Käufers dürfen die Tiere nur mit IBR-Feldvirus unverdächtigen bzw. -freien Tieren Kontakt haben. Wird gegen diese Obliegenheit verstoßen, ist die Versicherungsgesellschaft leistungsfrei. Der Versicherungsfall ist gegeben, wenn die serologische Untersuchung im Käuferstall ein Feldvirus-positives Ergebnis hat. Die Untersuchung (= Probentnahme) ist spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Zuschlag vorzunehmen. Die Entschädigung beträgt 100% des Steigpreises zzgl. Mehrwertsteuer abzüglich des Wertungsverlöstes. Die Versicherungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Reklamationseingang eine Nachuntersuchung durchführen zu lassen. Ergibt sich dabei ein negatives Ergebnis, ist eine dritte durch den Amtstierarzt gezogene Probe maßgebend. Untersuchungskosten und Folgeschäden werden nicht erstattet.

9.4. Euterschadenversicherung

Für hochtragende weibliche Tiere, die 7 Monate und länger tragend sind und bei denen Eutermängel während der Versteigerung nicht bekannt gegeben worden sind, wird wie folgt Entschädigung geleistet: bei Ausfall eines Euterviertels werden 15% des Steigpreises zzgl. Mehrwertsteuer, bei Ausfall zweier Euterviertel 40% des Steigpreises zzgl. Mehrwertsteuer vergütet. Fallen drei oder vier Euterviertel aus, so erfolgt Erstattung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Steigpreis zzgl. Mehrwertsteuer und dem nachweislich erzielten Schlachterlös. Bei Euterfisteln werden 10% des Steigpreises zzgl. Mehrwertsteuer vergütet. Erstattung irgendwelcher Kosten kann vom Käufer nicht beansprucht werden. Die Kosten für Tierarzt und Gutachter trägt der Käufer.